

# Pressegespräch

## Datenmissbrauch bei E-Voting

### 20.02.2009, Wien

Bei den heurigen ÖH-Wahlen im Mai soll E-Voting zum ersten Mal in Österreich durchgeführt werden. Unter anderem auch als Testlauf für spätere Nationalratswahlen. Allerdings sind nun bereits mehrere Rechtswidrigkeiten im Vorfeld der Wahl aufgetreten, trotzdem will Bundesminister Dr. Johannes Hahn sein Projekt durchziehen – ungeachtet der vielen Rechtslücken. Außerdem ist beim derzeitigen Stand der Technik die Durchführung einer sicheren Wahl per E-Voting quasi unmöglich. Es geht aber immerhin um die Daten von zehntausenden Studierenden, deren Schutz nicht gegeben ist. Zudem werden die Grundprinzipien der freien und geheimen Wahl verletzt.

#### Vereinbarung nach § 10 Datenschutzgesetz 2000 (DSG)

Florian Ortner

##### Hintergrund:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF) hat an alle Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den HochschülerInnenschaften an den Universitäten (21 Universitäten) eine Vereinbarung ausgeschickt, welche diese unterschreiben sollen. Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung gemäß § 10 Datenschutzgesetz 2000 (DSG). Die Vorsitzenden beauftragen darin die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ), Arbeiten (und Anwendungen) im Zusammenhang mit der Implementierung von E-Voting bei den ÖH-Wahlen durchzuführen (Anlage 1).

##### Rechtliche Grundlagen:

Wie aus mehren Gutachten (Anlagen 2 und 3) ersichtlich ist, sind die Vorsitzenden der Wahlkommissionen nicht berechtigt, diese Vereinbarungen zu unterschreiben. Sollten die Vereinbarungen dennoch unterfertigt werden, besitzen diese mangels (Außen)Vertretungsbefugnis der Vorsitzenden der Wahlkommissionen keine Rechtsgültigkeit. Eine rechtswirksame Außenvertretung der HochschülerInnenschaften an den Universitäten (und damit der Wahlkommissionen) und somit die Befugnis, Vereinbarungen jeglicher Art zu unterzeichnen, ist lediglich durch die Vorsitzenden der jeweiligen Universitätsvertretungen vorgesehen.

##### Rechtsbruch durch Wahlkommissionen:

Trotz der geschilderten eindeutigen Rechtslage haben fast sämtliche Vorsitzenden der Wahlkommissionen diese Vereinbarung unterschrieben – einige trotz der Tatsache, dass ihnen die besagten Gutachten vor der Unterschrift bekannt waren und sie die darin dargelegte Rechtsmeinung teilten.

Den uns vorliegenden Informationen zufolge wurden die Vorsitzenden der Wahlkommissionen, welche dem Bundesminister als Bundesbedienstete weisungsgebunden sind und von diesem ernannt werden, unter großem Druck dazu gedrängt, die Vereinbarung nach § 10 DSG rechtswidrig zu unterfertigen. Wie aus dem Begleitschreiben (Anlage 4) ersichtlich ist, gab es offenbar auch Zusicherungen seitens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, die Vorsitzenden der



Wahlkommissionen gegenüber den Studierenden und den HochschülerInnenschaften schad- und klaglos zu halten.

#### **Schlussfolgerungen:**

Aus den oben genannten Gründen ergibt sich, dass E-Voting nicht rechtmäßig durchgeführt werden darf, da keinerlei Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß § 10 DSG existiert und die abgeschlossenen Vereinbarungen somit keine Rechtswirkung entfalten können. Die Verwendung der Studierendendaten durch das Bundesrechenzentrum sowie der Fa. Scytl ist somit nicht erlaubt.

#### **Bundesrechenzentrum und Scytl:**

Ebenso problematisch stellt sich in diesem Zusammenhang die Heranziehung des spanischen Unternehmens Scytl zur Durchführung der Verarbeitungen dar. Nicht nur, dass das BRZ mangels rechtskräftiger Vereinbarung gar keine derartige Heranziehung eines Subverarbeiters abschließen dürfte, trüben auch andere Vorkommnisse die Optik der gewählten Vorgehensweise durch das Wissenschaftsministerium:

#### **Vergabeverfahren:**

Scytl hatte beim ursprünglichen Vergabeverfahren im Konsortium mit dem BRZ mitgeboten und für die zu erbringenden Leistungen (LOS 3: Bereitstellung der Wahlsoftware) 158.569 Euro veranschlagt (Anlage 5, Seite 2). Ein Mitbieter, den Informationen des ORF zufolge die FA. Siemens<sup>1</sup>, erwirkte in weiterer Folge eine einstweilige Verfügung beim Bundesvergabeamt. Daraufhin wurde der Auftrag vom BMWF zurückgezogen (Anlage 6).

Um die vergaberechtliche Probleme – die Antragstellung der einstweiligen Verfügung sprach von einem Dumpingangebot der Fa. Scytl – zu umgehen, wurde das E-Voting Projekt vom BMWF im Rahmen einer In-House-Vergabe<sup>2</sup> an das Bundesrechenzentrum vergeben, welches nun die Fa. Scytl für die weitere Durchführung als Subverarbeiter heranzuziehen gedenkt.

Um nicht erneut mit dem Vergaberecht in Konflikt zu treten ist davon auszugehen, dass die Firma Scytl die Software, für die sie zuvor 158.569 Euro veranschlagte, nun kostenlos zur Verfügung stellt. Über die Gründe, wieso ein kommerziell tätiges Unternehmen ein Wahlsystem, welches offensichtlich weit mehr als die angebotenen 158.569 Euro wert ist, dieses nun kostenlos zur Verfügung stellt, kann nur spekuliert werden.

*Die HochschülerInnenschaften an der TU Graz, TU Wien und der Universität Graz sind die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an diesen Universitäten, und vertreten mehr als ein Fünftel der Österreichischen Studierenden.*

---

<sup>1</sup> Quelle: <http://futurezone.orf.at/stories/308864/>

<sup>2</sup> In-House-Vergabe: Vergabe von einem öffentlichen Auftraggeber an ein Unternehmen, welches im Eigentum der Öffentlichen Hand steht.

# ÖH E-Voting beschädigt demokratische Prozesse

## Hans G. Zeger

### Grundrechtliche Bedenken:

Gegen E-Voting sprechen in erster Linie grundrechtliche Bedenken. Art. 21 der UN-Charta der Menschenrechte fordert das geheime Wahlrecht, kein E-Votingsystem kann das derzeit garantieren. Frei. Geheim. Persönlich. Das sind die Grundelemente der demokratischen Wahl. Jeder Wahlvorgang hat - technisch gesehen - widersprüchliche Konzepte umzusetzen. Nur der Wahlberechtigte (persönlich), darf genau eine Stimme in volliger Anonymität (geheim) und unbeeinflusst (frei) abgeben. Wesentlicher Teil des Wahlvorgangs ist die Transparenz des Prozesses. Jeder Laie kann jeden Schritt einer Wahl beobachten, für diese Kontrolle ist nur geringe Vorbildung notwendig.

Im klassischen Wahlvorgang wird das Problem der widersprüchlichen Anforderungen durch räumliche Trennung gelöst. Im öffentlichen Raum, vor der Wahlkommission, wird die Identität festgestellt, im Privatraum Wahlzelle erfolgt die freie und geheime Stimmabgabe. Dieser Raum bietet die letzte Möglichkeit, seine Entscheidung nochmals in volliger Ruhe und Abgeschiedenheit zu überdenken, nochmals seinen freien Willen zu ändern. Die Abgabe in der Wahlurne ist der letzte, wiederum räumlich getrennte und öffentlich dokumentierte Schritt. Der Vorgang ist für alle Beteiligten transparent, Wahlbeobachter sichern die ordentliche Durchführung. Diese Transparenz schafft das notwendige Vertrauen, damit ein Wahlergebnis auch tatsächlich akzeptiert wird.

### E-Voting benötigt Intransparenz:

Das ÖH E-Voting-Projekt ist erklärtermaßen ein Versuch, das seit neun Jahren lahmende Bürgerkartenprojekt des Bundeskanzleramtes durchzusetzen. E-Voting ist die elektronische Stimmabgabe über das Internet. Der Wähler hat auf seinem Computer ein spezielles Programm aufzurufen, diesem gegenüber identifiziert er sich. Nach der Identifikation gibt er seine Stimme ab, die verschlüsselt an einen Zentralcomputer weitergeleitet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sind geheime Wahl und Identifikationsdaten nicht getrennt. Der Zentralcomputer soll dann Identifikationsdaten und Wahldaten trennen, ohne das gemeinsame Wissen zu verwerten.

Bei E-Voting fallen die Vorgänge Identifikation, Wahl und Stimmabgabe in einem einzigen elektronischen Prozess zusammen, der für den Bürger intransparent ist. Wer den Prozess kennt, kann ihn manipulieren, Stimmen ändern, unterschlagen oder hinzufügen.

Technisch "sicher" wird der Prozess erst, wenn er zur Unangreifbarkeit des Betreibers führt. Dies bedingt jedoch Undurchschaubarkeit für den Bürger. Alle bisherigen E-Voting-Verfahren benötigen ein zertifiziertes Black-Box-Konzept. Irgendeine Gruppe von Experten behauptet nach Anwendung irgendwelcher Regeln, dass ein technischer Prozess sicher ist.

Der Bürger kann das Ergebnis nur glauben, nachvollziehen, wie bei der traditionellen Wahl, kann er es nicht. Aus einem öffentlich beobachtbaren Prozess, der von beliebig vielen Wahlbeobachtern überprüft werden kann, wird ein technischer Prozess, bei dem die überwiegende Zahl der Bürger einer verschwindend kleinen technischen Elite glauben muss, den Vorgang nicht manipuliert zu haben. Nach dem derzeitigen Stand prüft sich der ÖH E-Voting-Betreiber selbst.

### Technische Sicherheit:

International existieren mehrere Standards zur Informationssicherheit. Einer der am häufigsten verwendeten Standards ist ISO27001, dieser gilt aber für Organisationen und nicht Produkte. Laut Dienstleistervereinbarung soll dieser Standard vom BRZ jedoch nur "so weit wie möglich" eingehalten werden. Das BRZ entscheidet also, was es davon einhalten wird. Weiters ist die Prüfstelle A-SIT gar nicht zu ISO27001-Zertifizierungen berechtigt.

Damit entpuppt sich die "Zertifizierung" als Mogelpackung, ein Placebo für Öffentlichkeit und Kritiker.

## **Das System:**

Zum Einsatz kommt ein System der spanischen "Scytl Secure Electronic Voting", das zuletzt bei einer finnischen Wahl mit einer 2%igen Fehlerrate auffiel. Auch die Anonymität war nicht gesichert.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass keine unabhängige und transparente Kontrolle des ÖH-E-Votings vorgesehen ist, technische Standards nur nach eigenem Ermessen eingehalten werden und die Wähler keine Garantie haben, dass ihre Stimme tatsächlich gezählt wird.

## **Technische Sicherheit garantiert keine freie, geheime und persönliche Wahl**

Selbst bei einer unabhängigen und umfassenden technischen Kontrolle wäre keine freie, geheime und persönliche Wahl garantiert.

### **Keine garantierter persönliche Wahl:**

Die notwendigen "sicheren" Bürgerkarten können weitergegeben werden, damit würde der Anspruch des höchstpersönlichen Wahlrechts ausgehebelt. So wird für die Wahl am 1. März 2009 in Kärnten ein auffälliges Ansteigen der Abholung der Briefwahlunterlagen durch "bevollmächtigte" ÖVP-Mandatare beobachtet. Eine Methode, die bei E-Voting zur Perfektion getrieben werden könnte.

### **Keine garantierter geheime Wahl:**

Keine Methode kann das Wahlgeheimnis bei E-Voting garantieren. Mit handelsüblicher Spyware, können Tastatureingaben (Key-Logs) und Bildschirmanzeige (Screenshots) mitgelesen und unbemerkt übertragen werden. 90% der installierten Privatcomputer sind gegen diese Angriffe nicht abgesichert, etwa die Hälfte der Geräte wird zumindest einmal im Jahr ernsthaft durch Spionage-Software verseucht.

### **Keine garantierter freie Wahl:**

Schon bisher wurden Mitglieder, sollten sie bei der Wahl säumig sein, ab Mittag des Wahltages durch freundliche Parteigenossen auf die Wahl aufmerksam gemacht und mittels Abholservices zur Urne gebracht. Mit E-Voting könnte eine mobile Parteitruppe, ausgestattet mit Notebook und Internet-Datenkarte säumige Bürger zu Hause besuchen und sanft zur Stimmabgabe an Ort und Stelle überreden.

Schon die Briefwahl, mit ihrem vergleichsweise einfachen technischen Ablauf entpuppte sich als hochgradig störanfällig und intransparent. 7% der Briefwahlstimmen wurden aus formalen Gründen ungültig. Selbst der E-Government- und bürgerkartenfreundliche Datenschutzrat hatte im Juli 2008 das ÖH E-Voting abgelehnt.

## **Vertrauen am gesamten Wahlvorgang kann beschädigt werden**

Auch der letzte Rettungsversuch, E-Voting sei nur ein zusätzliches Angebot, es müsse nur der verwenden, der an den Prozess glaubt, ist falsch.

Wahlen sind weder bloß technische Prozesse, noch keine individuellen Ereignisse. Wahlen sind der Endpunkt einer Wahlbewegung, einer Kampagne, die nicht nach Belieben wiederholt werden kann. Welche Personen, welche Themen dominieren, beeinflusst die Wahlentscheidung. Diese Wahlbewegung ist nicht wiederholbar, kommt es zu Pannen, ist das Ergebnis unwiderruflich verfälscht.

Die Stimmabgabe ist zwar eine individuelle Entscheidung, hat aber kollektive Auswirkungen, das ist ja die wesentliche Faszination von Wahlen. Hält jemand E-Voting für manipulationsanfällig, nützt es ihm nichts, dass er es nicht verwendet. Die abgegebenen E-Voting Stimmen beeinflussen trotzdem das Wahlergebnis und damit seine Wahl. Kein Bürger kann dann mehr sicher sein, dass nicht einige E-Voting Stimmen ein Teilergebnis oder sogar das Gesamtergebnis umgedreht haben.

Dies gilt besonders bei einer Wahl, wie der ÖH-Wahl mit den zahllosen Gremien, in denen in der Vergangenheit oft einzelne Stimmen über Sieg und Niederlage einer Gruppe entscheiden.

# Gesprächspartner

## Florian Ortner

Geboren 1982

Studium der Umwelt systemwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geographie und Ergänzungen in Physik und Energietechnik an der Karl-Franzens-Universität Graz (seit 2003)



Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
Sprecher der Vorsitzendenkonferenz der Universitätsvertretungen  
(seit Oktober 2007)

Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz  
Vorsitzender (seit Oktober 2007), Mandatar (seit Juli 2007)

Herausgeber der Zeitung „mUNItion“ der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (seit Oktober 2007)

Mitglied und Kuriensprecher der Studierenden im Senat der Karl-Franzens-Universität Graz  
(seit November 2006)

oikos Graz – Studentische Initiative für Nachhaltiges Wirtschaften und Management Mitglied (seit März 2005)

Kontakt: [florian.ortner@uni-graz.at](mailto:florian.ortner@uni-graz.at)

## Dr. Hans G. Zeger

Geboren 1955

Studium Philosophie, Mathematik, Sozialwissenschaften

Autor von "MENSCH. NUMMER. DATENSATZ. Unsere Lust an totaler Kontrolle", Residenzverlag 2008, "Paralleluniversum Web2.0", Kremayr&Scheriau 2009 und zahlreicher weiterer Fachpublikationen



Lektor am Juridicum Wien, Mitglied des Datenschutzrates im Bundeskanzleramt und Geschäftsführer der "e-commerce monitoring GmbH", Obmann der "ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz"

Kontakt: <http://www.zeger.at>; [hans@zeger.at](mailto:hans@zeger.at)